

Ergänzung zur Sitzungsvorlage 0136/2013

Über die Weiterentwicklung der Elternbeiträge hat die Arbeitsgruppe der fünf Jugendämter im Kreis Borken am 06.06.2013 beraten. Die Ergebnisse wurden in der Bürgermeisterkonferenz am 12.06.2013 erörtert und von allen Kommunen ausdrücklich begrüßt und mitgetragen. Im Ergebnis lassen sich folgende Punkte zusammenfassen:

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge kreisweit einheitlich zum 01.08.2014 wie folgt fortzuschreiben:

1. Die Regelung zur Befreiung von Geschwisterkindern vom Elternbeitrag, auch in der Kombination mit der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung wird beibehalten.
2. Für die Betreuung in Tagespflege bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Umfang von 45 Wochenstunden wird kein gesonderter Beitrag eingeführt.
3. Die grundsätzliche Staffelung der Einkommensklassen und der Beitragsabstufungen abhängig vom Betreuungsumfang wird beibehalten. Es werden keine differenzierten Beiträge nach Gruppenformen oder eine Änderung der Differenzierung nach U3/Ü3-Betreuung eingeführt.
4. Die untere Einkommensgrenze, ab der Elternbeiträge zu zahlen sind, wird von 18.000 € auf 22.000 € angehoben.
5. Zum 01.08.2014 werden die Beiträge einmalig um 5% linear angehoben. Auf die Einführung einer jährlichen Anpassung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Die Punkte 4. und 5. sollen über eine Satzungsänderung in die Regelungen für Elternbeiträge umgesetzt werden.

Begründung:

Vorbemerkung:

Bis zum 31.07.2006 waren in NRW die Elternbeiträge landeseinheitlich geregelt. Ab dem 01.08.2006 fallen diese Regelungen in die Satzungshoheit der Kommunen mit eigenem Jugendamt. Von Beginn an bestand im Kreis Borken Konsens dahingehend, möglichst einheitliche Elternbeiträge im Kreisgebiet abzustimmen. Insbesondere mit Einführung des KiBiz waren die meisten derzeit geltenden Regelungen intensiv beraten worden. Seinerzeit war es – anders als in den meisten anderen Kreisen – gelungen, eine kreiseinheitliche Regelung abzustimmen, die bis heute Bestand hat.

Sowohl in der politischen Beratung, in der Abstimmung auf Bürgermeisterebene als auch zwischen den beteiligten Jugendämtern wurde auch im Vorfeld der jetzt geführten Diskussion die Einheitlichkeit der Regelung als ein wichtiges Ziel formuliert. Insoweit wurden die verschiedenen Ansätze für eine Anpassung der Regelung im Hinblick auf die teilweise unterschiedlichen örtlichen Strukturen und damit auch die unterschiedliche Auswirkung auf das Elternbeitragsaufkommen untersucht und bewertet. Im Ergebnis stellen die Anpassungsvorschläge gleichermaßen Kompromiss und Konsens dar.

Es wird vorgeschlagen, alle Regelungen jetzt zu verabschieden und zum 01.08.2014 wirksam werden zu lassen. Durch die frühzeitige Entscheidung für das im Sommer 2014 beginnende Kindergartenjahr wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig darauf einzustellen. Die Einheitlichkeit im Kreisgebiet wird durch dieses Vorgehen gesichert.

Im Einzelnen fanden folgende Aspekte in der Diskussion und in den vorgeschlagenen Regelungen Berücksichtigung:

1. Beibehaltung der Geschwisterkindregelung, auch in Kombination mit der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung

Die Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern wird im Sinne der Familienfreundlichkeit als eine wesentliche Maßnahme angesehen, um die sonst zeitlich auftretende finanzielle Belastung von Familien zu vermeiden. Dies gilt auch für den Fall, in dem ein Geschwisterkind zusätzlich beitragsfrei gestellt wird, da es sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet. Dieser Einnahmeausfall wird weitestgehend durch Kompensationszahlungen des Landes ausgeglichen. Eine Aufhebung der Geschwisterkindregelung für diesen Fall, würde die gesetzlich geregelte Beitragsbefreiung im Ergebnis leerlaufen lassen.

Teilweise wird die Beitragsbefreiung zum Anlass genommen, den gebuchten Stundenumfang auf 45 Std. zu erhöhen. Möglicherweise wird auch von Einrichtungen in diese Richtung beraten. Ggf. ist hier eine stärkere Bedarfsprüfung erforderlich bzw. die Frage zu klären, wie die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

2. Erweiterung um eine Beitragsstufe über 45 Stunden zur Steuerung der zunehmenden Randzeitenbetreuungen in Tagespflege vor/nach Tageseinrichtung oder OGS

Es sind verschiedene Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Während einkommensstarken Doppelverdienern ein Beitrag als Gegenleistung für die zusätzliche Betreuung zumutbar ist, sind insbesondere Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen, aber auch Eltern, die beide berufstätig sind, aber insgesamt nur über ein niedriges Einkommen verfügen, auf diese Betreuungsform in besonderer Weise angewiesen. Nach Auswertung der Fälle des Kreisjugendamtes wird die zusätzliche Tagesbetreuung über 45 Stunden hinaus zu 2/3 von „Doppelverdienern“ und zu 1/3 von alleinerziehenden Berufstätigen in Anspruch genommen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich jedoch unabhängig davon um familiäre und finanzielle Situationen, in denen die zusätzliche Tagespflege seitens des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird. Die Einführung eines Zusatzbeitrages wird vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll gehalten.

3. Staffelung der Einkommensklassen und Beitragsgruppen, Ausweitung der Beitragsstufen, Staffelung nach Gruppenform oder Änderung der U3/Ü3-Differenzierung

Bislang sind die Einkommensklassen in Schritten von 12.000 € gestaffelt. Eine feinere Staffelung (z.B. in Abständen von 6.000 oder 10.000 Euro) führt dazu, dass sowohl die Selbsteinstufung durch die Eltern verkompliziert wird und im Nachhinein ein deutlich höherer Aufwand mit der Nachberechnung des tatsächlichen Einkommens verbunden ist. Dieser

Aufwand lässt sich nicht durch die möglicherweise damit verbundene empfundene größere Beitragsgerechtigkeit rechtfertigen.

Die Münsterlandkreise Steinfurt und Warendorf haben noch eine Staffel >85.000 € In den Kreisen Borken und Coesfeld endet die Staffelung bei >73.000 € Schon derzeit tragen die oberen Einkommensgruppen den Großteil des Elternbeitragsaufkommens. Ein Ansatz für eine zusätzliche „Umverteilung“ der Beiträge zu Lasten der höheren Einkommensgruppen wird von keinem der Jugendämter gesehen.

Bezüglich der Beitragsspreizung abhängig vom Betreuungsumfang stellte sich insbesondere Die Frage nach dem verhältnismäßig geringen Unterschiedsbetrag zwischen 35 und 45 Stunden je Woche. Dies könnte zu einem Fehlanreiz führen. In der Praxis sind jedoch lediglich zwei wesentliche Fallkonstellationen festzustellen: Entweder besteht ein besonderer Betreuungsbedarf für 45 Stunden, dann ist die derzeitige Regelung sachgerecht. Oder die 45 Stunden-Buchung findet (vermutet) vor dem Hintergrund einer Beitragsbefreiung statt, dann lässt sich über den Beitrag ebenfalls keine Steuerungswirkung erzielen.

Die beitragsmäßige Unterscheidung nach Gruppenformen wird für nicht sachgerecht gehalten, da die Frage, welcher Gruppenform der konkret gebuchte Kindergartenplatz zuzuordnen ist, teilweise von Zufällen abhängig ist und die Gruppenform schwerpunktmäßig für die Personalausstattung und finanzielle Förderung von Bedeutung ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob – wie derzeit im Kreis Borken – der Beitrag nach Ü3/U3 differenziert wird, oder ob die Differenzierung Ü2/U2 eingeführt werden soll. Begründet wird diese teilweise vorgenommene Anknüpfung an Ü2/U2 damit, dass derzeit in der Gruppenform I Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut werden und somit für alle Kinder in der Gruppe der gleiche Beitrag erhoben werde. Dagegen setzt die Ü3/U3 Differenzierung an dem besonderen Betreuungsbedarf der unter dreijährigen Kinder an. Der höhere Pflegeaufwand, das stärker Ruhe- und Schlafbedürfnis sowie der höhere Personaleinsatz führen im Vergleich zu höheren Betriebskosten. Die bisherige Differenzierung wird weiterhin für sachgerecht gehalten.

4. Anhebung der unteren Einkommensgrenze für die Beitragserhebung

Die Anpassung der Beitragsfreigrenze erfolgte zuletzt im Jahr 2008 von 12.271,00 auf 18.000 € Zuvor war der Betrag seit 1993 – damals noch landeseinheitlich festgelegt - unverändert geblieben. Eine erneute Anpassung wurde unter den Jugendämtern auch im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wurde eine Anpassung für sinnvoll gehalten. Als Kompromiss würde eine Anhebung der unteren Einkommensgrenze von 18.000 auf 22.000 € Euro von allen Jugendämtern mitgetragen. Der Betrag orientiert sich an dem Maßstab, der auch bei dem sogenannten vereinfachten Beitragserlass nach § 90 Abs. 3,4 SGB VIII Anwendung findet.

5. Prozentuale Anpassung der Elternbeiträge

Im Rahmen der KiBiz-Systematik ist eine jährliche Steigerung der Betriebskostenförderung von 1,5% festgelegt, die sich in dieser Höhe auch auf das Jugendamtsbudget auswirkt. Gleichzeitig geht die Systematik von einem Elternbeitragsanteil von 19% zu den

Betriebskosten aus. Beide Messgrößen werden derzeit bei der Beitragserhebung im Kreis Borken deutlich nicht erreicht.

Die Elternbeiträge wurden letztmalig durch das Land NRW im Jahr 2000 um 2% angepasst und waren zuvor seit 1993 konstant. Insoweit wurden sowohl eine mögliche „gleitende“ Anpassung um jährlich 1,5% sowie eine einmalige prozentuale Anpassung diskutiert.

Die jährliche Anpassung um 1,5% der Elternbeiträge wurde zwar für systematisch richtig gehalten, jedoch bestand überwiegend die Einschätzung, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand die Erträge aufzehrt. Bisläng werden die Beitragsbescheide zu Beginn der Tagesbetreuung einmal mit Wirkung für mehrere Jahre verschickt. Bei sich jährlich ändernden Beiträgen wäre auch ein jährlicher Versand der Beitragsbescheide erforderlich. Auch müssten die unterschiedlichen Beiträge beider Nachberechnung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund bestand für diese Anpassung kein Konsens.

Aufgrund der letztmalig im Jahr 2000 erfolgten prozentualen Anpassung wird jedoch vorgeschlagen, die Elternbeiträge zum 01.08.2014 einmalig um 5% anzuheben. Auch nach dieser Anpassung hätte der Kreis Borken im Vergleich zu den übrigen Münsterlandkreisen die niedrigsten Elternbeiträge.

Beitragstabelle unter Berücksichtigung der unter 4. und 5. dargestellten Änderungen

Beitragstabelle		unter 3 Jahren				über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
Stufe	Jahres-Einkommen	bis 15 Std.*	15 – 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.*	15 - 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 22.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
2	22.000,01 bis zu 25.000,00	28	47	56	71	14	23	27	44
3	25.000,01 bis zu 37.000,00	59	99	116	148	24	40	46	75
4	37.000,01 bis zu 49.000,00	87	146	170	219	40	66	77	121
5	49.000,01 bis zu 61.000,00	116	193	226	291	62	104	121	187
6	61.000,01 bis zu 73.000,00	131	219	255	329	82	137	159	247
7	über 73.000,00	149	248	289	372	108	180	209	324

* Nur in der Tagespflege

Beträge in Euro

Absolute Veränderung der Beiträge unter Berücksichtigung der 5%igen Erhöhung

Beitragstabelle		unter 3 Jahren				über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
Stufe	Jahres-Einkommen	bis 15 Std.*	15 – 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.*	15 - 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 22.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
2	22.000,01 bis zu 25.000,00	+1	+2	+3	+3	+1	+1	+1	+2
3	25.000,01 bis zu 37.000,00	+3	+5	+6	+7	+1	+2	+2	+4
4	37.000,01 bis zu 49.000,00	+4	+7	+8	+10	+2	+3	+4	+6
5	49.000,01 bis zu 61.000,00	+6	+9	+11	+14	+3	+5	+6	+9
6	61.000,01 bis zu 73.000,00	+6	+10	+12	+16	+4	+7	+8	+12
7	über 73.000,00	+7	+12	+14	+18	+5	+9	+10	+15

* Nur in der Tagespflege

Beträge in Euro

Finanzielle Auswirkungen für das Jugendamtsbudget

Anhebung der unteren Einkommensgrenze auf 22.000 € (für die Einkommensklasse 18.000 bis 25.000 € wurde zuletzt ein Aufkommen von rd. 105.000 € ermittelt)	ca. 50.000 €
5%ige Anhebung der Elternbeiträge	<u>ca. 200.000 €</u>
Budgetverbesserung insgesamt	<u>ca. 150.000 €</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer weiteren Arbeitsgruppe der Jugendämter im Kreis Borken die Weiterentwicklung der Richtlinien für Tagespflege abgestimmt wurde (s. Vorlage 0133/2013). Diese sieht Anpassungen der Vergütung von Tagespflegepersonen sowohl vom Stundensatz wie auch in struktureller Hinsicht vor, die zu entsprechenden Mehraufwendungen führen. Für das Kreisjugendamt Borken entsprechen diese Mehraufwendungen voraussichtlich den Mehreinnahmen durch Elternbeiträge.